

§ 9 BErhGs

Einheitliche Grundsätze zur Erhebung von Beiträgen, zur Stundung, zur Niederschlagung und zum Erlass sowie zum Vergleich von Beitragsansprüchen (Beitragserhebungsgrundsätze)

Bundesrecht

Titel: Einheitliche Grundsätze zur Erhebung von Beiträgen, zur Stundung, zur Niederschlagung und zum Erlass sowie zum Vergleich von Beitragsansprüchen (Beitragserhebungsgrundsätze)

Normgeber: Bund

Redaktionelle Abkürzung: BErhGs

Gliederungs-Nr.: [keine Angabe]

Normtyp: Rundschreiben

§ 9 BErhGs – Erlass

- (1) ¹Beitragsansprüche dürfen nur erlassen werden, wenn deren Einziehung nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre. ²Der Erlass ist nur zulässig, wenn eine Stundung oder ein Vergleich nicht in Betracht kommt.
- (2) ¹Grundlage für den Erlass können persönliche oder sachliche Billigkeitsgründe sein. ²Gründe für den Erlass sind insbesondere dann gegeben, wenn eine Gefährdung des wirtschaftlichen Fortbestehens oder des notwendigen Lebensunterhalts des Anspruchsgegners besteht.
- (3) Der Anspruchsgegner hat das Vorliegen der Voraussetzungen zu belegen und dadurch glaubhaft zu machen.
- (4) ¹Über den Erlassantrag ist nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden. ²Die Entscheidung ist durch Verwaltungsakt bekanntzugeben.
- (5) Ein Erlass von Ansprüchen auf Gesamtsozialversicherungsbeiträge, deren Höhe insgesamt den Betrag von einem Sechstel der Bezugsgröße übersteigt, darf nur im Einvernehmen mit den beteiligten Trägern der Rentenversicherung und der Bundesagentur für Arbeit vorgenommen werden.